

**Satzung zur Regelung des Marktwesens
(Marktsatzung)
vom 16.12.2009**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Kirchheim unter Teck am 16. Dezember 2009 folgende Marktsatzung beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Kirchheim unter Teck betreibt die Wochen-, Krämer- und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Marktplätze, Markttage und Verkaufszeiten**

- (1) Die Wochenmärkte, Krämermärkte und Jahrmärkte finden auf den von der Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck als zuständiger Marktfestsetzungsbehörde bestimmten Flächen an den von ihr festgesetzten Markttagen und zu den von ihr festgesetzten Marktzeiten statt.
- (2) Markttage, die auf einen Feiertag fallen oder aus anderen zwingenden Gründen nicht stattfinden können, werden von der Stadtverwaltung verändert, verlegt oder fallen aus.

**§ 3
Gegenstand der Märkte**

- (1) Auf den Wochenmärkten dürfen nur die in § 67 Abs. 1 bzw. die in einer auf § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung beruhenden Rechtsverordnung genannten Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden.
- (2) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.
- (3) Auf den Krämer- und Jahrmärkten dürfen alle nach §§ 68, 68a der Gewerbeordnung zugelassenen Waren und Gegenstände feilgeboten werden.

§ 4 Zutritt

Die Stadtverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder unbefristet, räumlich begrenzt oder umfassend untersagen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Marktaufsicht

Für die Überwachung des Marktbetriebs ist die Marktaufsicht (Marktmeister) zuständig. Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Marktbetriebs ist den Anordnungen der Marktaufsicht unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6 Zuweisung der Standplätze

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Stadt weist nach pflichtgemäßem Ermessen die Standplätze zu. Dies erfolgt entweder
 - für einzelne Tage (Tageserlaubnis) oder
 - für einen befristeten Zeitraum (befristete Dauererlaubnis) oder für einen befristeten Zeitraum auf einzelne Markttage beschränkt (befristete Teilerlaubnis), längstens bis zu einem Jahr.
- (3) Die Stadt berücksichtigt bei der Zuweisung die marktspezifischen Erfordernisse, insbesondere die Erhaltung und Erhöhung der Attraktivität des jeweiligen Marktes, die Gewährleistung eines vielfältigen ausgewogenen Angebots und die bestmögliche Ausnutzung der verfügbaren Standflächen.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.
- (5) Die Zuweisung kann aus sachlich gefertigten Gründen unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn andernfalls der ordnungsgemäße Marktbetrieb oder die Sicherheit und Ordnung auf dem Markt gefährdet wäre.
- (6) Für alle Märkte, ausgenommen die Wochenmärkte, sind Erlaubnisansträge spätestens vier Wochen, frühestens vier Monate vor dem Markttag bei der Stadtverwaltung einzureichen. Die Antragstellung kann auch über den Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. Über die Zulassung wird innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden. Diese Frist beginnt ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem nach Satz 1 dieses Absatzes frühestens der Antrag eingereicht werden kann; weitere Voraussetzung für den Fristbeginn ist die vollständige Vorlage aller Unterlagen.
- (7) Soweit für einen Standplatz eine Erlaubnis nicht erteilt oder bei Marktbeginn nicht ausgenutzt ist, kann der Marktmeister für den betreffenden Markttag Tageserlaubnisse unter Beachtung der marktspezifischen Erfordernisse nach Abs. 3 erteilen.

- (8) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Der Erbe oder Rechtsnachfolger des Erlaubnisinhabers hat keinen Anspruch auf weitere Überlassung des zugewiesenen Standplatzes.
- (9) Die Erlaubnis kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund versagt werden; dies gilt insbesondere, wenn
 - a. der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 - b. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht;
 - c. aus den in Absatz 3 genannten marktspezifischen Gründen.
- (10) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - a. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b. der Marktbereich ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
 - d. ein Standinhaber die satzungsgemäß fälligen Gebühren trotz Aufforderung, bei bargeldloser Zahlung trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadtverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

- (11) Die Erlaubnis erlischt
 - a. bei natürlichen Personen, wenn der Benutzer stirbt oder seine Handlungsfähigkeit aufgibt;
 - b. bei Personenvereinigungen und juristischen Personen, wenn sie sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren;
 - c. wenn die sich aus der Zuweisung ergebenden Benutzungsrechte länger als einen Monat nicht ausgeübt werden, ohne dass auf schriftlichen Antrag des Benutzers eine Ausnahme hiervon zugelassen wurde;
 - d. wenn das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung der Insolvenz mangels Masse abgelehnt wird.

§ 7 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Markt entfernt sein, andernfalls können sie auf Kosten des Standinhabers entfernt werden.
- (2) Die Anfuhr muss bei Marktbeginn beendet sein. Fahrzeuge dürfen erst nach Beendigung der Marktzeit zum Abtransport auf das Marktgelände eingefahren werden.
- (3) Der Marktmeister kann Ausnahmen zulassen, wenn der Marktbetrieb dadurch nicht gestört wird und insbesondere Marktbesucher dadurch nicht gefährdet werden.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Markt nur Verkaufswagen, -anhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Markt nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten oder ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht länger als 20 m, Verkaufswagen und Verkaufsanhänger nicht länger als 6 m (zuzüglich Führerhaus bzw. Anhängervorrichtung) sein.
- (4) Um den Marktbrunnen sind nur Verkaufsstände bis zu einer Tiefe von 3 m zugelassen.
- (5) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (6) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Bodenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (7) Die Standinhaber können an ihren Verkaufsständen ihren Familiennamen oder ihren Firmennamen sowie ihre Anschrift anbringen. Das Anbringen von anderen Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (8) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 9 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene-, Tierschutz-, Viehseuchen- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere auf den Markt zu bringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die nach Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10 Sauberhaltung der Märkte

- (1) Der Marktbereich darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht werden.
- (2) Die Standplatzinhaber sind für die Reinhaltung ihrer Plätze und der angrenzenden Gangflächen verantwortlich.
- (3) Sie sind insbesondere verpflichtet,
1. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von den in Abs. 2 genannten Flächen selbst abzufahren und die bezeichneten Flächen besenrein zu verlassen;
 2. dafür zu sorgen, dass Papier oder anderes leichtes Material nicht von ihren Standplätzen verweht wird;
 3. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.
- (4) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß gereinigte Standplätze auf Kosten der Standplatzinhaber reinigen zu lassen.

§ 11 Haftung

- (1) Der Standplatzinhaber haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Verkaufsstandes entstehen. Er hat die Stadt von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen im Zusammenhang mit dem Betrieb seines Verkaufsstands entstanden sind.
- (2) Die Stadtverwaltung haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit städtischer Mitarbeiter. Von der Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.
- (3) Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren und sonstigen Gegenstände des Standplatzinhabers. Es obliegt ihm, ggf. erforderliche Versicherungen selbst abzuschließen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 auf den Wochenmärkten andere als in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannte oder andere als die in einer auf § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung beruhenden Rechtsverordnung genannten Waren feilbietet;

2. entgegen § 3 Abs. 3 Pilze anbietet, ohne dass den Gebinden ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist;
3. entgegen § 3 Abs. 3 auf den Krämer- oder Jahrmärkten andere als nach §§ 68, 68a der Gewerbeordnung zugelassene Waren oder Gegenstände feilbietet;
4. entgegen § 4 Abs. 1 den Markt trotz Untersagung betritt;
5. entgegen § 5 Satz 2 die Anordnungen der Marktaufsicht nicht befolgt;
6. entgegen § 6 Abs.1 Waren nicht vom zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft;
7. gegen nach § 6 Abs. 5 erteilte Bedingungen oder Auflagen verstößt;
8. entgegen § 6 Abs. 8 Satz 1 seinen zugewiesenen Standplatz einem Dritten überlässt;
9. entgegen § 6 Abs. 10 Satz 3 bei einem Widerruf der Erlaubnis seinen Standplatz trotz Aufforderung durch die Stadtverwaltung nicht sofort räumt;
10. entgegen § 7 Abs. 1 die Vorschriften über den Auf- und Abbau nicht einhält;
11. entgegen § 7 Abs. 2 die Vorschriften über die Anfuhr und die Einfahrt auf das Marktgelände zum Abtransport nicht einhält;
12. andere als in § 8 Abs. 1 zugelassene Verkaufseinrichtungen auf- oder sonstige Fahrzeuge auf dem Markt abstellt;
13. entgegen § 8 Abs. 2 Verkaufseinrichtungen verwendet, die höher sind als 3 m, oder Kisten oder ähnliche Gegenstände höher als 1,40 m stapelt;
14. entgegen § 8 Abs. 3 Verkaufseinrichtungen mit einer Länge von mehr als 20 m oder Verkaufswagen oder Verkaufsanhänger mit einer Länge von mehr als 6 m (zuzüglich Führerhaus bzw. Anhängervorrichtung) verwendet;
15. entgegen § 8 Abs. 4 um den Marktbrunnen Verkaufsstände mit einer Tiefe von mehr als 3 m aufstellt;
16. die Vorschriften über die Vordächer von Verkaufseinrichtungen gemäß § 8 Abs. 5 nicht beachtet;
17. die Vorschriften über die Standfestigkeit und Aufstellung gemäß § 8 Abs. 6 nicht beachtet;
18. an den Verkaufsständen andere als gemäß § 8 Abs. 7 zugelassene Schilder, Plakate, Werbung o.ä. anbringt;
19. entgegen § 8 Abs. 8 Gegenstände in den Gängen und Durchfahrten abstellt;
20. Vorschriften und Anordnungen gemäß § 9 Abs. 1 nicht beachtet;
21. entgegen § 9 Abs. 2 sein Verhalten auf dem Markt oder den Zustand seiner Sachen nicht so einrichtet, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird;
22. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 1 auf dem Markt Waren im Umhergehen anbietet;
23. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 2 auf dem Markt Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt;
24. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 3 Tiere auf den Marktplatz verbringt, ausgenommen Blindenhunde und Tiere, die nach Gewerbeamt zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind;
25. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 4 Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge auf den Markt mitführt;
26. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 5 auf dem Markt warmblütige Kleintiere schlachtet, abhäutet oder rupft;
27. entgegen § 9 Abs. 4 den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen den Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen nicht jederzeit gestattet oder sich ihnen gegenüber auf Verlangen nicht ausweist;
28. entgegen § 10 Abs. 1 den Marktbereich verunreinigt oder Abfälle einbringt;
29. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 1 als Standplatzinhaber Verpackungsmaterial, Marktabfälle oder marktbedingten Kehrort von den in § 10 Abs. 2 genannten Flächen nicht abfährt oder diese Flächen nicht besenrein verlässt;
30. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 2 als Standplatzinhaber nicht dafür sorgt, dass Papier oder anderes leichtes Material nicht vom Standplatz verweht wird;

31. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 3 als Standplatzinhaber seinen Standplatz und die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit nicht von Schnee und Eis freihält.

§ 13 Gebühren

Für die Benutzung der Märkte sind Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung zur Regelung des Marktwesens vom 11. Juni 1980 mit allen Änderungen aufgehoben.

Kirchheim unter Teck, den 17.12.2009

gez. Matt-Heidecker
Oberbürgermeisterin